

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 487

Potsdam, 22.07.2025

Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Konservierung und  
Restaurierung (M.A.)

(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 488 vom  
22.07.2025)

## **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren .....	1
§ 3 Studienform und Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Studienziele .....	3
§ 5 Abschlussgrad.....	4
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums.....	4
§ 7 Lehr- und Lernformen .....	5
§ 8 Studienkommission .....	6
§ 9 Studienleistungen .....	6
§ 10 Prüfungsleistungen.....	6
§ 11 Abschlussarbeit und Kolloquium.....	7
§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote .....	9
§ 13 Studienfachberatung und Mentoring .....	10
§ 14 Auslandsaufenthalt.....	10
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	10
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Holz .....	12
Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Stein .....	16
Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Wandmalerei.....	20

**Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)  
der Fachhochschule Potsdam**

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 und 6; § 19 Abs. 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) in der Fassung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20 (Nr.58)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7.12.2022 (ABK Nr. 293a2)
- und der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR am 14.04.2025 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die der Senat am 06.04.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.) die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere den Zugang, die Ziele und den Ablauf des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Rahmen des Studiums können Module anderer Hochschulen belegt werden. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

**§ 2  
Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Verfahren zum Zugang und zur Zulassung gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam (RO-ZuZ) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer:

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BbgHG im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten in der Fachrichtung Konservierung und Restaurierung mit der Vertiefung Holz, Stein oder Wandmalerei nachweist oder, falls das Studium noch nicht abgeschlossen ist, den Zugang gemäß § 10 Abs. 6 BbgHG beantragt hat,
2. deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 und 3 RO-ZuZ nachweist.

(4) Vor Aufnahme des Studiums wählt der\*die Bewerber\*in eine der folgenden Vertiefungen:

1. Holz,
2. Stein,
3. Wandmalerei.

Die Wahl der Vertiefung erfolgt im Auswahlverfahren oder anlässlich der Immatrikulation. Die Verfahren zur Einschreibung ins Studium sind in der Immatrikulationsordnung (ImmO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 411) vom 25.3.2021 geregelt und werden gemäß der geltenden Fassung durchgeführt.

- (5) Bei Fehlen einzelner Nachweise gemäß Abs. 3 Nr. 1 kann der Zugang zum Studium mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuholen. Der Nachweis ist im Vollzeitstudium zum Ende des ersten Semesters und im Teilzeitstudium zum Ende des ersten Studienjahres vorzulegen. Über Auflagen im Studium entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (6) Wurde für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (NC) festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerber\*innen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Näheres regelt die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 379) vom 12.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 3**

#### **Studienform und Regelstudienzeit**

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.) wird an der Fachhochschule Potsdam als Präsenzstudiengang in den Studienformen Vollzeit und Teilzeit angeboten. Die Studiensprache ist Deutsch. Gemäß § 4 Abs. 7 RO-SP können bestimmte Module regelmäßig in Englisch angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 3 Semester im Vollzeitstudium und 6 Semester im Teilzeitstudium. Teilzeitstudiensemester werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsesemester gezählt.
- (3) Die empfohlenen Studienverlaufspläne für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium sind in den Anlagen im Anhang beigefügt.
- (4) Der Wechsel zwischen den Studienformen Vollzeit und Teilzeit kann auf Antrag jeweils zum Beginn des Sommersemesters erfolgen und gilt mindestens für ein Studienjahr. Nachdem der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt ist, ist ein Wechsel der Studienform ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung wird empfohlen.

## **§ 4 Studienziele**

- (1) Die Absolvent\*innen besitzen die für die Berufspraxis erforderlichen vertieften Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse, besitzen künstlerische Kenntnisse und professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern Konservierung und Restaurierung insbesondere in der gewählten Vertiefung und darüber hinaus in den weiteren Vertiefungen. Mit dem Mastergrad erwerben die Absolvent\*innen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der\*des Restaurator\*in.
- (2) Die Absolvent\*innen des Studiengangs Konservierung und Restaurierung (M.A.) sind befähigt:
  - a) Konservierungs- und Restaurierungsprozesse selbstständig durchzuführen und den Geist der Regeln auf diesem Gebiet zu verstehen,
  - b) hochspezialisiertes Wissen zu Grundsätzen, Theorien und Praktiken der Konservierung-Restaurierung, das an neueste Erkenntnisse im eigenen Arbeitsgebiet (gewählte Vertiefung), in angrenzenden Arbeitsgebieten und auf dem Gebiet des Kulturerbes im Allgemeinen anknüpft, als Grundlage für eigene Denkansätze und/oder Forschung anzuwenden,
  - c) auf der Grundlage von fortgeschrittenen, spezialisierten Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, im Arbeitsgebiet der Konservierung-Restaurierung neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren,
  - d) mit Hilfe manueller Fähigkeiten und Fertigkeiten komplexe und nicht vorhersehbare Probleme im Arbeitsbereich der Konservierung-Restaurierung zu bewältigen und neue strategische Ansätze in praktischer Arbeit, Forschung und Leitungstätigkeit zu gestalten,
  - e) relevante Informationen zu sammeln, diese kritisch zu analysieren und bewerten,
  - f) bestehende Konzepte der Konservierung und Restaurierung anzuwenden, neue strategische Ansätze zu entwickeln und ethischen Grundsätze und Prinzipien auf verschiedenste Situationen anzuwenden,
  - g) Wissen und Fertigkeiten qualitativ weiterzugeben,
  - h) alle Entscheidungen innerhalb des eigenen Konservierungs-Restaurierungs-Bereichs vorzubereiten und zu vertreten sowie alle Konservierungs-Restaurierungs-Arbeiten aufgrund dieser Entscheidungen selbstständig auszuführen oder ausführende Teams fachlich korrekt anzuleiten,
  - i) zur persönlichen, eigenverantwortlichen, fachlich unabhängigen und wissenschaftlich basierten Ausübung ihres Berufs und damit für die Ausübung von Dienstleistungen höherer Art auf dem Gebiet der Erhaltung von Kunst und Kulturgütern im Interesse der Allgemeinheit und der Unverletzlichkeit des kulturellen Erbes,
  - j) die Konservierungs- und Restaurierungsleistungen persönlich, eigenverantwortlich, fachlich unabhängig und auf fundierter wissenschaftlicher Basis zu erbringen.
- (3) Grundlagen des Studiums bilden u. a.:
  1. die Berufsordnung des Verbands der Restauratoren, VDR, vom 25.11.2017,
  2. die Professional Guidelines der European Confederation of Conservator-Restorers Organisations (E.C.C.O.) vom 01.03.2002,
  3. das Kulturgutschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland (KGSG) vom 06.08.2016, insbesondere § 18 Abs. 1.

Die Absolvent\*innen verfügen gemäß den Professional Guidelines der E.C.C.O. über für den Beruf des\*der Konservator\*in bzw. Restaurator\*in geforderten Kompetenzen und Fertigkeiten auf fortgeschrittenem Niveau.

- (4) Das Studium befähigt die Absolvent\*innen, eigenverantwortlich und selbstständig in folgenden Bereichen tätig zu werden:
- a) Leitung eines Restaurierungsbetriebes,
  - b) selbständige wissenschaftliche Arbeit in einem Forschungsprojekt (inkl. Promotion),
  - c) Leitung einer Konservierungs-/Restaurierungs-Abteilung in Museen,
  - d) Denkmalfachämtern, Denkmalschutzbehörden, Instituten, Planungsbüros oder Spezialfirmen (z.B. Kunsttransport, Betreuung von Ausstellungen),
  - e) Tätigkeit als Gebietsreferent\*in in Denkmalfachämtern und Denkmalschutzbehörden.

## **§ 5 Abschlussgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

## **§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studienumfang beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium ist gemäß § 5 RO-SP modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen.
- (3) Der Umfang des Vollzeitstudiums beträgt i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Der Umfang des Teilzeitstudiums beträgt i. d. R. 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Unter Berücksichtigung der Ablegung von Wiederholungsprüfungen ist in jedem Studienjahr in Teilzeit der Erwerb von höchstens 40 ECTS-Leistungspunkten möglich.
- (4) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 ECTS-Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 5 ECTS-Leistungspunkte im Teilzeitstudium erbringen, sind zur Erreichung des Studienziels im Rahmen des § 11 RO-SP durch die Hochschule zu unterstützen.
- (5) Das Studium setzt sich wie folgt zusammen: Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten innerhalb der gewählten Vertiefung (Holz, Stein oder Wandmalerei) und in übergreifenden Wissenschaftsgebieten (z. B. Naturwissenschaften, Bauforschung, Fachplanung). In den ersten beiden Semestern des Vollzeitstudiums und den ersten 4 Semestern des Teilzeitstudiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten in den Naturwissenschaften, der Fachplanung in der Restaurierung, den Konservierungswissenschaften und insbesondere innerhalb der gewählten Vertiefung. Die Master-Projekte beinhalten die Auseinandersetzung mit komplexen denkmalpflegerischen Problemstellungen, die eine umfassendere Betrachtung der Objektsituation, ggf. in situ erfordern. Weiterhin sind die Planung und Durchführung konservatorischer und restauratorischer Maßnahmen mit hohem Schwierigkeitsgrad darin verankert. Grundlagen der fachplanerischen Projektentwicklung mit Zeitplanung, Kostenermittlung und Leistungsverzeichnis werden ebenfalls berücksichtigt. Dabei erlernen die Studierenden vor allem, eigenverantwortlich selbstständig komplexe Aufgaben zu lösen, systematisch unbekannte Wissensgebiete und planerische Konzepte zu erarbeiten sowie eigene Forschungstätigkeiten zu entwickeln und umzusetzen. Auch die Wissensvermittlung in Form von Bachelortutorien wird eingeübt. Darüber hinaus werden Kommunikationskompetenzen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Objekteigentümer\*innen, Denkmalfachämtern und -behörden sowie mit Expert\*innen der angrenzenden Fachdisziplinen (z. B. Kunstgeschichte,

Bauforschung, Naturwissenschaften) gestärkt. Im Wahlbereich können die Studierenden wiederum eigene Schwerpunkte innerhalb des Faches oder fach- und hochschulübergreifend setzen. Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester des Vollzeit- bzw. im 5. und 6. Semester des Teilzeitstudiums verfasst und mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.

- (6) Zur Profilbildung kann der Studientrack „Nachhaltigkeit“ belegt werden. Nachhaltigkeit umfasst im Beruf der\*des Restaurator\*in Aspekte wie z. B. der Einsatz umweltverträglicher Reinigungs- und Konservierungs- oder Holzschutzmittel, die Vermeidung von Reinigungs- und Konservierungs- oder Holzschutzmitteln (insbesondere Kunststoffe) und Maßnahmen der präventiven Konservierung. Weiterhin spielen Themen der Energieeinsparung in Museen, Depots oder Baudenkmalen eine Rolle. Der Studientrack hat einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten. Dieser setzt sich aus dem Pflichtmodul M.K 03 Konservierungswissenschaften (5 ECTS-Leistungspunkte) und je nach thematischer Ausrichtung einem Modul der gewählten Vertiefungen (10 ECTS-Leistungspunkte) zusammen. Der Studientrack ist im Studienumfang von 90 ECTS-Leistungspunkten inkludiert. Folgende Module der gewählten Vertiefung können belegt werden:

Modul	ECTS-
M.K 04-H Projekte in der Konservierung und Forschung 1 – Holz	10
M.K 04-S Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Stein	10
M.K 04-W Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Wandmalerei	10
M.K 05-H Projekte in der Konservierung und Forschung 2 – Holz	10
M.K 05-S Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Stein	10
M.K 05-W Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Wandmalerei	10
M.K 06-H Vertiefung Holz	10
M.K 06-S/W Vertiefung Stein/Wandmalerei	10

- (7) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.) (ABK Nr. 488) vom 22.07.2025 und dem Modulhandbuch FLEX – Freier Wahlbereich (ABK Nr. 452) vom 26.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen höherer Semester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	Zugangsvoraussetzungen
M.K 05-H Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Holz	M.K 04-H Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Holz
M.K 05-W Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Wandmalerei	M.K 04-W Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Wandmalerei

## § 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Lehr- und Lernformen gemäß § 10 RO-SP sind im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus finden folgende Lehr- und Lernformen im Studiengang Anwendung:
1. **Übungsintegrierte Vorlesung:** In übungsintegrierenden Vorlesungen werden Vertiefungswissen und methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. Die Lehrinhalte werden einerseits durch die Lehrenden in Vorträgen und/oder durch Demonstration (60 %) dargelegt. Andererseits erlangen die Studierenden praktische Fähigkeiten und Methoden durch Übungsanteile, Interaktionen untereinander oder mit der Lehrperson (40 %).
  2. **Projektbesprechung:** In Projektbesprechungen werden kunst- und natur- bzw. konservierungswissenschaftliches Wissen und methodische Kenntnisse mit Bezug auf

konkrete Restaurierungsprojekte dargestellt. Die Studierenden erlangen dabei Fähigkeiten bezüglich der verknüpfenden Darstellung von Sachverhalten, dem Ziehen von Schlussfolgerungen und der Interaktion verschiedener Interessensvertreter\*innen.

- (2) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der\*dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen.

## **§ 8**

### **Studienkommission**

- (1) Wird für den Studiengang eine Studienkommission gemäß § 25 GO eingerichtet und werden ihr gemäß § 13 Abs. 2 RO-SP die Aufgaben eines Prüfungsausschusses übertragen, so gilt diese Regelung analog für die Ordnung.
- (2) Für die Zusammensetzung der Studienkommission gelten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 RO-SP. Der Anteil von Frauen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ist zu beachten.
- (3) Für die Wahl und Amtsführung gelten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 3, 5 bis 9 RO-SP.

## **§ 9**

### **Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen sind modulbegleitende Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen, die als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden, sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Als Studienleistung sind vorgesehen: Protokoll, Referat, Teilnahme an Exkursionen, Teilnahme an Museumsbesuchen, aktive Teilnahme, regelmäßige Teilnahme.
- (3) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als Studienleistung benannt, so bedeutet dies, dass der\*die Studierende in der Regel 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit anwesend ist und die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten (z. B. Referat, mdl. Präsentation, Diskussion, Quiz, Protokoll, schriftliche Ausarbeitung eines Fachtextes, Erstellung eines Maßnahmenkonzepts, praktische Restaurierungsübung, Arbeitsprobe, Kartierungsübung und praktische Laborübung, Dokumentation zur Mikroskopie) nachweislich selbst durchführt.
- (4) Ist in der Modulbeschreibung die „regelmäßige Teilnahme“ als Studienleistung benannt, so bedeutet dies, dass der\*die Studierende in der Regel 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit anwesend ist.

## **§ 10**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Die Modulprüfungen gemäß § 17 RO-SP sind in Art, Umfang und Dauer in den Anlagen und im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:
  1. Restaurierungsprojekt: Ein Restaurierungsprojekt ist eine praktische und theoretische Arbeit, die alle oder einzelne Phasen einer Restaurierung sowie eine i. d. R. schriftliche, fotografische und zeichnerische Ausarbeitung (Restaurierungsdokumentation, 30 Seiten) umfasst.



2. **Praktische Prüfung:** Eine praktische Prüfung ist eine anwendungsorientierte Arbeit in Werk- oder Rekonstruktionstechniken, Konservierung und Restaurierung, naturwissenschaftlichen Untersuchungen, Laboruntersuchungen und auch fotografische Darstellungstechniken oder ähnliche, vornehmlich praxisorientierten Gebiete umfasst.
  3. **Protokoll:** Ein Protokoll stellt einen kurzen und knappen Bericht zu einem Sachverhalt, einer Objektbesprechung oder einer naturwissenschaftlichen Untersuchung dar. Es umfasst die Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse.
  4. **Fachgespräch:** Ein Fachgespräch ist eine mündliche Fachdiskussion ggf. zu Restaurierungsprojekten (30–45 Min.), die Übungsarbeiten umfasst.
  5. **Portfolio:** Ein Portfolio ist eine Fachprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammensetzt. Sie besteht aus maximal 4 Komponenten (z. B. semesterbegleitende Übungsaufgabe, Referat, Protokoll, Reflexion), die aus verschiedenen Bereichen eines Modules kommen können.
  6. **Wissenschaftliches Poster:** Ein wissenschaftliches Poster (A0, hochkant), das u. a. im Zusammenhang mit den Qualifizierungsarbeiten angefertigt wird, ist ein Medium, mit dem das eigene Projekt und dessen Ergebnisse visuell und textlich anschaulich dargestellt werden.
- (2) Die Prüfungen werden i. d. R. innerhalb der hochschulweiten Prüfungswochen jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und des Semesters durchgeführt. Sind alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, werden die Studierenden spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit über die zu erbringende Leistung informiert. Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlagen im Anhang) zugeordneten Semester abgelegt werden.
  - (3) Für den Rücktritt bzw. die Abmeldung von Prüfungen sowie für das Versäumen einer Abgabefrist gelten die Regelungen des § 26 in Verbindung mit § 25 RO-SP entsprechend.
  - (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehrere Prüfer\*innen beteiligt, erfolgt die Bildung der Note gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP.
  - (5) Für Module mit mehreren Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 25 Abs. 3 RO-SP. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  - (6) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 22 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet. Der Prüfungsausschuss lädt den\*die Studierende zu dem Beratungsgespräch ein.
  - (7) Bei den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Entscheidung über zugelassene Hilfsmittel obliegt dem Prüfungsausschuss und ist durch diesen jeweils spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit zu veröffentlichen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel kann als Täuschungsversuch gewertet und gemäß § 28 und 30 RO-SP sanktioniert werden.

## **§ 11**

### **Abschlussarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit ist gemäß § 19 und 20 RO-SP anzufertigen.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Die Abschlussarbeit wird im 3. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. im 5. und 6.

Semester im Teilzeitstudium verfasst und soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der\*dem Studierenden für das Wintersemester i. d. R. im September und für das Sommersemester i. d. R. im März beim Prüfungs-Service zu stellen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zu Beginn des Wintersemesters für das akademische Jahr bekanntgegeben.

- (3) Mit der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zu einer anwendungsorientierten Problemstellung der Konservierung und Restaurierung weisen die Studierenden abschließend nach, dass sie die für eine eigenständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage erweiterter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf fortgeschrittenen Niveau eigenständig zu arbeiten. Der\*die Student\*in zeigt, dass er\*sie ein Thema aus der jeweiligen Vertiefung oder zu einer interdisziplinären Fragestellung sowohl in seinen fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden systematisch und selbstständig bearbeiten kann. Im Kolloquium weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen und methodischen Vertiefungen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, eigenständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis bzw. die Wissenschaft einzuschätzen.
- (4) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 27 ECTS-Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen und soll i. d. R. einen Bezug zur gewählten Vertiefung haben. Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs zu verfassen. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 8 RO-SP. Die Abschlussarbeit besteht aus einem Textteil, der 70 Seiten bzw. 105.000 Zeichen nicht überschreiten soll. Deckblatt, Bildunterschriften, Inhalts- und Literaturverzeichnisse, weitere Verzeichnisse und die erforderlichen Anlagen (z. B. Fotos, Diagramme, Kartierungen, Protokolle etc.) sind davon ausgenommen. Das Format der Arbeit und möglichst auch der Anlagen ist DIN A4. Der Abschlussarbeit ist ein Abstract in deutscher und englischer Sprache (jeweils 750 Zeichen) beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 22 Wochen im Vollzeit- und 44 Wochen im Teilzeitstudium. Bei einem Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit gemäß § 25 Abs. 5 Buchstabe b RO-SP als „nicht bestanden“, es sei denn, der\*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann gemäß § 20 Abs. 5 RO-SP durch Erklärung gegenüber dem Prüfungs-Service insgesamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb der ersten 7 Wochen der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung und die Abschlussarbeit ist gemäß Abs. 2 neu zu beantragen.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um 4 Wochen im Vollzeitstudium und 8 Wochen im Teilzeitstudium verkürzen oder verlängern. Für einen Antrag auf Verlängerung gelten die Regelungen des § 20 Abs. 7 RO-SP entsprechend. Wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss als abgebrochen erklärt, kann nach Wegfall der Gründe die Abschlussarbeit gemäß Abs. 2 neu beantragt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsservice einzureichen. Im Fall der Beteiligung einer\*eines Außengutachters\*in wird das entsprechende Exemplar durch die\*den Studierende\*n eigenständig an die Person übergeben oder übersandt und der fristgerechte Erhalt durch den\*die Außengutachter\*in beim Prüfungs-Service bestätigt.

- (9) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 20 Abs. 12 RO-SP durch zwei Gutachter\*innen bewertet, deren mindestens „ausreichend“ lautende Noten zu je 50 % in die Gesamtnote eingehen. In diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP. Sofern die Note aus einem Gutachten „nicht ausreichend“ lautet, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Wird die Abschlussarbeit im Drittgutachten ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der\*die Drittgutachter\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist bei dem\*der Dekan\*in anzuzeigen.
- (11) Zur Verteidigung der Abschlussarbeit findet ein hochschulöffentliches Kolloquium gemäß § 21 RO-SP statt. Hierzu ist zugelassen, wer die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten und dauert in der Regel 45 Minuten. Es setzt sich aus einem Referat (25 Min.) und einer anschließenden Diskussion (20 Min.) zusammen. Als Grundlage für das Referat dient ein wissenschaftliches Poster, welches die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit darstellt. Das Poster muss den Prüfer\*innen 2 Werktage vor dem Kolloquium in digitaler Form zugehen. Wird die Frist zur Vorlage des Posters nicht eingehalten, gilt das Kolloquium als nicht bestanden, es sei denn, der\*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium wird grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs abgehalten. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4 RO-SP.
- (12) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Abschlussarbeit (75 %) und des Kolloquiums (25 %).
- (13) Wird eine Abschlussarbeit einschließlich eines Kolloquiums nicht bestanden, besteht gemäß § 22 Abs. 5 RO-SP die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung.

## **§ 12**

### **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn der\*die Kandidat\*in:
1. die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat und
  2. die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird errechnet als Durchschnittsnote, die sich aus den in Analogie zur Leistungspunktvergabe gewichteten Einzelnoten der Module und der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium zusammensetzt. Die ECTS-Leistungspunkte des berufspraktischen Semesters und der Wahlmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird von der Fachhochschule Potsdam ein Zeugnis gemäß § 29 RO-SP ausgestellt, in dem ergänzend die gewählten Vertiefungen und ggf. der Studenttrack „Nachhaltigkeit“ aufgeführt sind. Auf Antrag der\*des Studierenden werden ferner zusätzlich belegte Module und die Noten der Wahlmodule ausgewiesen.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Abschlussarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

### **§ 13**

#### **Studienfachberatung und Mentoring**

- (1) Der Fachbereich richtet für den Studiengang fachspezifische Beratungsangebote gemäß § 11 Abs. 4 RO-SPO ein. Die individuelle Beratung bei studienbedingten fachlichen Fragestellungen ist die Aufgabe der Fachprofessor\*innen. Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Konservierung und Restaurierung wahrgenommen.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder\*m Studierenden ein\*e Mentor\*in zugewiesen, die\*der sie\*ihn während ihres\*seines Studiums bei Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Die Mentorenschaft übernimmt i. d. R. der\*die Werkstattleiter\*in der gewählten Vertiefung sowie Tutor\*innen.
- (3) Das Mentoringkonzept sieht die gezielte individuelle Begleitung der\*des Studierenden vor und dient dazu, die Studierendenzufriedenheit, niedrige Drop-out-Quoten und die Einhaltung der Regelstudienzeiten zu fördern. Für eine reibungslose Gestaltung der Studieneingangsphase steht den Studierenden pro Jahrgang eine\*n studentische\*n Tutor\*in für allgemeine Fragen der Studiengestaltung zur Verfügung. Darüber hinaus steht jeder\*m Studierenden neben der Werkstattleitung auch der\*die Fachprofessor\*in für fachliche und persönliche Fragen ggf. zu festen Sprechzeiten zur Verfügung. Diese vertrauensbasierte, nicht-hierarchische Beziehung zwischen Mentor\*in und Mentee ermöglicht dem\*r Studierenden, von der Erfahrung der\*des Mentor\*in zu profitieren und selbständig eigene Ideen zu entwickeln.

### **§ 14**

#### **Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird im Vollzeitstudium für das 2. Semester und im Teilzeitstudium für das 4. und 5. Semester empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim Prüfungsausschuss eine Studienvereinbarung (z. B. Learning Agreement) eingereicht werden, aus der hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Die Studienvereinbarung ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2026 oder später aufnehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen. Der Wechsel wird grundsätzlich zum Folgesemester wirksam.
- (4) Die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher des Studiengangs Konservierung und Restaurierung (M.A.) treten mit Wirkung zum 30.09.2028 zum

Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

1. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 378) vom 12.02.2020 und das Modulhandbuch für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 384),
  2. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 434) vom 10.02.2022 und das Modulhandbuch für den Masterstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 435) vom 10.02.2022.
- (5) Studierende, die ihr Studium nicht bis zu der in Abs. 4 aufgeführten Frist abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.
- (6) Beim Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

**Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Holz**

**Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Holz – Vollzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester		
				1	2	3
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>						
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5		
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45Min.), benotet (50 %)	10		
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5		
M.K 04-H	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 – Holz	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)	10		
M.K 05-H	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Holz	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Multimediale Präsentation der Projekt- und Tutoriumsergebnisse (45 Min.), benotet (30 %)		10	
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>						
Es müssen vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.						
M.K 06-H	Vertiefung Holz	8	Individuelle Prüfungsformate (4): – Fachgespräch (30 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (5 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Klausur (90 Min.) und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.) und/oder – Referat (25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat (25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder	10		

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

			– Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet		
<b>Wahlmodule (10 ECTS)</b>					
Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studientrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-S, M.K 04-W, M.K 05-S, M.K 05-W oder M.K 06-S/W), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.					
Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet		10	
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>					30
<b>Summe</b>				<b>30</b>	<b>30</b>

**Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Holz – Teilzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester					
				1	2	3	4	5	6
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>									
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5					
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)	10					
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5					
M.K 04-H	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 – Holz	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)			10			
M.K 05-H	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Holz	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Multimediale Präsentation der Projekt- und Tutoriumsergebnisse (45 Min.), benotet (30 %)				10		
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>									
Es müssen vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.									
M.K 06-H	Vertiefung Holz	8	Individuelle Prüfungsformate (4): – Fachgespräch (30 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (5 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Klausur (90 Min.) und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.) und/oder – Referat (25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat (25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet		10				



**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

**Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studenttrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-S, M.K 04-W, M.K 05-S, M.K 05-W oder M.K 06-S/W), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet			10		
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>						30	
<b>Summe</b>			<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

**Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Stein**

**Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Stein – Vollzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester		
				1	2	3
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>						
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5		
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)	10		
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5		
M.K 04-S	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Stein	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)	10		
M.K 05-S	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Stein	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Präsentation (45 Min.), benotet (30 %)		10	
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>						
Es müssen drei Wahlpflichtfächer (4+2+2 SWS) oder vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.						
M.K 06-S/W	Vertiefung Stein/Wandmalerei	8	Individuelle Prüfungsformate (3-4): – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Hausarbeit (20 Seiten), benotet und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet	10		

## Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

### Wahlmodule (10 ECTS)

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studientrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-H, M.K 04-W, M.K 05-H, M.K 05-W oder M.K 06-H), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet		10	
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>					30
<b>Summe</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Stein – Teilzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester					
				1	2	3	4	5	6
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>									
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5					
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)	10					
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5					
M.K 04-S	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Stein	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)			10			
M.K 05-S	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Stein	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Präsentation (45 Min.), benotet (30 %)				10		
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>									
Es müssen drei Wahlpflichtfächer (4+2+2 SWS) oder vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.									
M.K 06-S/W	Vertiefung Stein/Wandmalerei	8	Individuelle Prüfungsformate (3-4): – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Hausarbeit (20 Seiten), benotet und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet			10			

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

**Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studientrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-H, M.K 04-W, M.K 05-H, M.K 05-W oder M.K 06-H), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet		10					
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>								30	
<b>Summe</b>				<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

### Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Wandmalerei

#### Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Wandmalerei – Vollzeit

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester		
				1	2	3
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>						
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5		
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)	10		
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5		
M.K 04- W	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Wandmalerei	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)	10		
M.K 05- W	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Wandmalerei	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Präsentation (45 Min.), benotet (30 %)		10	
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>						
Es müssen drei Wahlpflichtfächer (4+2+2 SWS) oder vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.						
M.K 06- S/W	Vertiefung Stein/Wandmalerei	8	Individuelle Prüfungsformate (3–4): – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Hausarbeit (20 Seiten), benotet und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet	10		

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

**Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studientrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-H, M.K 04-S, M.K 05-H, M.K 05-S oder M.K 06-H), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet		10	
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>					30
<b>Summe</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Konservierung und Restaurierung (M.A.), Vertiefung Wandmalerei – Teilzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester					
				1	2	3	4	5	6
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>									
M.K 01	Naturwissenschaften	4	– Referat (30 Min.), benotet (50 %) – Hausarbeit (20 Seiten), benotet (50 %)	5					
M.K 02	Fachplanung Konservierung und Restaurierung	6	– Klausur (90 Min.), benotet (50 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (50 %)	10					
M.K 03	Konservierungswissenschaften	5	Hausarbeit (10 Seiten), benotet	5					
M.K 04-W	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 1 - Wandmalerei	3	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Fachgespräch (45 Min.), benotet (30 %)			10			
M.K 05-W	Master-Projekte in der Konservierung und Forschung 2 - Wandmalerei	2	– Restaurierungsprojekt (Arbeit am Objekt, Dokumentation, 30 Seiten), benotet (70 %) – Präsentation (45 Min.), benotet (30 %)				10		
<b>Wahlpflichtmodule (10 ECTS)</b>									
Es müssen drei Wahlpflichtfächer (4+2+2 SWS) oder vier Wahlpflichtfächer (2+2+2+2 SWS) belegt werden.									
M.K 06-S/W	Vertiefung Stein/Wandmalerei	8	Individuelle Prüfungsformate (3–4): – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Hausarbeit (20 Seiten), benotet und/oder – Mdl. Prüfung (30 Min.), benotet und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Referat, 25 Min.), benotet (50 %) und Protokoll (10 Seiten), benotet (50 %) und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von Präparaten inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet und/oder – Praktische Prüfung (Analyse von 3 Präparaten mittels PolMik inkl. schriftlicher Beschreibung und Interpretation, 10 Seiten), benotet			10			



**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (M.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 487 vom 22.07.2025

**Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. M.K 07 und M.K 08 und/oder für den Studientrack „Nachhaltigkeit“ M.K 04-H, M.K 04-S, M.K 05-H, M.K 05-S oder M.K 06-H), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden.

Freier Wahlbereich	8	Individuelle Prüfungsformate, benotet		10					
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>								30	
<b>Summe</b>				<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>